

Schlossrued, 20. Dezember 2021

Schutzkonzept

für die Aula und Mehrzweckhalle der Gemeinde Schlossrued

Inkraftsetzung per 20. Dezember 2021 bis auf weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Aula und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Schlossrued.

2. Schutzmassnahmen

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Räumlichkeiten der Gemeinde Schlossrued benutzt werden dürfen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

Im Kanton Aargau gilt eine weitreichende Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und weiteren Bereichen. Zusätzlich gelten weitere nationale und kantonale Massnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus bei Veranstaltungen einzudämmen.

2.1 Veranstaltungen in Innenräumen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich:

- Der Zugang für Personen ab 16 Jahren muss auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt werden.
- Es besteht zudem die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Jede Person muss eine Gesichtsmaske tragen.
- Veranstaltungen über 300 Personen müssen mittels Formular([MKSD-Testformular-Adaptiv \(ag.ch\)](https://www.mksd.ch/veranstaltungen/mksd-testformular-adaptiv-ag.ch)) dem Kanton gemeldet werden.
- Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend möglich.
- Veranstalterinnen und Veranstalter können den Zugang auf 2G+ beschränken. In diesem Fall entfallen die Maskenpflicht und die Pflicht zur sitzenden Konsumation.

Für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit gelten folgend Vorgaben:

- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Die maximale Anzahl Personen beträgt 50.
- Der Organisator erhebt die Kontaktdaten der anwesenden Personen.



Für private Veranstaltungen mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gilt das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht. Es kann auf Zugangsbeschränkungen verzichtet werden. Es wird empfohlen, den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat (2G) zu beschränken, wenn mehr als 10 Personen anwesend sind.

2.2 Veranstaltungen im Freien

Auch bei Veranstaltungen im Freien ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt. Veranstalterinnen und Veranstalter können den Zugang auf 2G+ oder weitergehend beschränken.

Es gilt eine Maskenpflicht für Veranstaltungen sowohl in Innenräumen als auch im Aussenbereich (im Freien).

Wer eine Veranstaltung mit mehr als 300 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, durchführen will, muss diese vor Durchführung der zuständigen kantonalen Behörde melden.

3. Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemiegesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der Webseite des Kantons Aargau ersichtlich und abrufbar. Die Organisatoren sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

Der Kantonsärztliche Dienst kann Erleichterungen bewilligen. Erleichterungen sind nur möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen. Das Bewilligungsgesuch ist unter www.ag.ch abrufbar.

4. Reinigung

Die Räumlichkeiten werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen.

Die Hauswartung der Gemeinde Schlossrued stellt jeweils beim Eingang und in den WC-Anlagen Hände-Desinfektionsmittel zur Verfügung.



5. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Die COVID-19-Kontaktperson ist dafür verantwortlich, dass pro Anlass eine Präsenzliste aller anwesenden Personen geführt wird (Vorname, Nachname, PLZ, Wohnort, Telefonnummer, Platznummer). Die Kontaktperson ist auch verantwortlich, dass die Personen, die am Anlass teilnehmen, über dieses Schutzkonzept informiert sind.

Die Veranstalter haben mit geeigneten Mitteln bei unbekanntem Personen, beispielsweise mittels Ausweiskontrolle, dafür zu sorgen dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

6. Kontaktpersonen

Funktion	Name	Telefon	Mail
Hauswartung	Lüthi Kurt	079 689 36 79	hauswartung@schule-schlossrued.ch
Gemeindeverwaltung	Lüthy Peter	062 721 13 63	peter.luethy@schlossrued.ch